



EDITORIAL

COVID-19 und kein Ende. Die nunmehr seit über einem Jahr grassierende Pandemie hinterlässt immer tiefere Schleifspuren in der deutschen Wirtschaft. Es gibt – wie in jeder Krise – Gewinner und Verlierer. Dabei festigt sich die traurige Gewissheit, dass das wirtschaftliche Ökosystem nach Corona ein anderes sein wird und viele Unternehmen diese Krise nicht überstehen werden. Um dies abzufedern, hat der Gesetzgeber reagiert. Neben der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sowie diversen staatlichen Hilfspaketen wurde zum Jahresbeginn eine weitere wesentliche Änderung in der Insolvenzordnung verabschiedet. Damit einher geht ein neues Sanierungsrecht, welches bereits im Stadium vor einer Insolvenzantragspflicht Sanierungsmaßnahmen erleichtern soll. Ob die nun geschaffenen Möglichkeiten allerdings ausreichen, eine befürchtete Insolvenzwelle abzuschwächen, bleibt abzuwarten. Möglicherweise ließen sich Betriebsschließungen von zukunftsfähigen Unternehmen wirkungsvoller dadurch vermeiden, indem die versprochenen staatlichen Hilfen gezielter und schneller ausbezahlt würden – aber das ist eine andere Geschichte ...



Dr. Christoph Wallner
Rechtsanwalt

INHALT

**Reform im Sanierungs- und
Insolvenzrecht**

**Buchführung und Aufbewahrung
von Unterlagen im Ausland –
Erleichterungen durch das Jahres-
steuergesetz 2020**

**Der Mehrwert einer Software-
zertifizierung – Wir klären auf!**

**Genussrechte als Instrument der
Unternehmensfinanzierung**

Reform im Sanierungs- und Insolvenzrecht

■ Neuregelungen zum 01.01.2021

Am 01.01.2021 ist das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) in Kraft getreten. Neben der Schaffung eines Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens für Unternehmen (StaRUG) wurden eine Reihe von weiteren Neuerungen im Insolvenz- und Restrukturierungsrecht eingeführt.

StaRUG

Mit dem sogenannten „StaRUG“ wird erstmalig ein Rechtsrahmen zur Gestaltung von Sanierungslösungen durch einen aufgrund eines mehrheitlich von den betroffenen Gläubigern bestätigten Sanierungsplans außerhalb eines Insolvenzverfahrens geschaffen. So sollen Unternehmen bei drohender Zahlungsunfähigkeit Zugang zu einem vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren erhalten. Zugleich wird die drohende Zahlungsunfähigkeit schärfer von der Überschuldung abgegrenzt, indem der Prognosezeitraum bei der Überschuldung auf 12 Monate und bei der drohenden Zahlungsunfähigkeit auf 24 Monate bestimmt wird. Ein verkürzter Prognosehorizont von vier Monaten gilt bis 31.12.2021 für Unternehmen, deren Überschuldung auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist.

Kerninhalt des StaRUG ist der an das Insolvenzplanverfahren angelehnte Restrukturierungsplan, der auch gegen den Widerstand von Minderheiten durchgesetzt werden kann. Dieser ermöglicht eine flexible Gestaltung der Rechtsverhältnisse eines drohend zahlungsunfähigen Unternehmens. Dieses steuert das Restrukturierungsplanverfahren hierbei grundsätzlich selbst.

Das StaRUG verpflichtet die Geschäftsleiter nun ausdrücklich zur Einrichtung eines Krisenfrühwarnsystems und einer entsprechenden Reaktion auf erkennbar werdende wirtschaftliche Bedrohungen. Im Falle eines Restrukturierungsverfahrens haben die Geschäftsleiter auch auf die Gläubigerinteressen zu achten. Bei Nichtbeachtung sind hierbei persönliche

Haftungsansprüche im StaRUG für die Geschäftsleitung vorgesehen.

Änderung der Insolvenzordnung

Durch die nunmehr gesetzliche Festlegung des jeweils in die Betrachtung einzubeziehenden Prognosezeitraumes bei der drohenden Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung sind diesbezügliche Unsicherheiten beseitigt worden. Zudem besteht im Fall der drohenden Zahlungsunfähigkeit jetzt sowohl ein Insolvenzantragsrecht als auch die Möglichkeit einer Sanierung nach dem StaRUG. Zahlungsunfähigen oder überschuldeten Unternehmen bleibt weiterhin nur die Möglichkeit, einen Insolvenzantrag zu stellen. Neuerungen gibt es hier bei der Höchstfrist für die Antragstellung. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit verbleibt es bei den drei Wochen für die Antragstellung, im Fall der Überschuldung sind es nun sechs Wochen. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nach dem COVInsAG ist grundsätzlich mit dem 31.12.2020 auch für den Insolvenzgrund der Überschuldung ausgelaufen.

Eingeführt wurde weiter eine einheitliche rechtsformübergreifende Haftungsregelung für insolvenzantragspflichtige Geschäftsleiter für Zahlungen nach Insolvenzreife. So dürfen nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung keine Zahlungen mehr vorgenommen werden, wenn diese nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind.

Fazit

Das deutsche Restrukturierungs- und Sanierungsrecht wird durch die Neuregelungen des SanInsFoG insbesondere auch durch die Konkretisierungen im Insolvenzrecht sinnvoll ergänzt. Das StaRUG gewährt erhebliches Gestaltungspotenzial. Insgesamt wurden im Rahmen der Reform die Verpflichtungen der Geschäftsleitung teils erweitert, teils konkretisiert. Insbesondere das zu etablierende Frühwarnsystem dürfte in Zukunft für die Unternehmen und die Geschäftsleitung – auch zur Vermeidung

dung einer eigenen Haftung – eine wichtige Rolle einnehmen. Gerne beraten wir Sie bei aufkommenden Fragen.

INFOS

Kontakt:

Dr. Christoph Wallner (c.wallner@psp.eu)

Dr. Michaela Lenk (m.lenk@psp.eu)

Aktuelles Webinar „StaRUG vs. Gesellschaftsrecht“

Termin: Donnerstag, 11. März 2021, 15:00 - 16:00 Uhr

Unsere Experten **Dr. Christoph Wallner** und **Dr. Henning Blaufuß** stellen die Struktur des neuen Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes (StaRUG) dar und gehen auf die damit verbundenen Auswirkungen auf Geschäftsführung und Gesellschafter ein.

Anmeldung unter: www.psp.eu/webinare

Buchführung und Aufbewahrung von Unterlagen im Ausland – Erleichterungen durch das Jahressteuergesetz 2020

- Kurz vor dem Jahresende hat der Gesetzgeber das Jahressteuergesetz 2020 verabschiedet. Unter anderem wurde dabei auch eine Erleichterung zur Aufbewahrung von Unterlagen geschaffen, die insbesondere multinationalen Unternehmen Erleichterungen verschafft.

Grundsatz: Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht im Inland

Grundsätzlich sind alle Unterlagen, die für die Buchführung eines deutschen Unternehmens existieren, in Deutschland aufzubewahren und zu buchen. Dies betrifft beispielsweise alle Ausgangs- und Eingangsrechnungen, Kontounterlagen, Verträge, Jahresabschlüsse etc. Die Buchhaltung darf grundsätzlich nicht im Ausland geführt und gelagert werden; dies betrifft bereits die Speicherung der Daten auf Servern, die nicht in Deutschland stehen.

Praxis: Buchführung und Aufbewahrung z. T. im Ausland

Gerade für multinationale Unternehmensgruppen geht dieser Grundsatz aufgrund einer zentralen Datenspei-

cherung im ERP-System auf ausländischen Servern oder zentralen Buchhaltung im ausländischen Stammhaus oftmals an der gelebten Praxis vorbei.

Bisher: Ausnahme von der Pflicht nur auf Antrag möglich

Unternehmen konnten daher bislang einen schriftlichen Antrag stellen, die Bücher im Ausland führen und aufbewahren zu dürfen. Im Antrag sind etwa Informationen zum Serverstandort zu nennen und der jederzeitige Datenzugriff für die Finanzverwaltung zu versichern (z. B. für eine Betriebsprüfung oder eine Umsatzsteuer-Nachscha).

Neu: Für Buchführung und Aufbewahrung innerhalb der EU kein Antrag mehr nötig

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 ist nun eine wichtige Vereinfachung für Unternehmen, die ihre Bücher innerhalb der EU führen (wollen), erfolgt. Die Buchführung und Aufbewahrung in einem anderen EU-Staat ist nun antragslos möglich, sofern Datenzugriffsrechte im Fall einer Außenprüfung sichergestellt sind.

Weiterhin: Antrag für Buchführung und Aufbewahrung im Drittstaat notwendig

Soll die Aufbewahrung und Buchführung in einem Drittstaat erfolgen, ist hingegen weiterhin ein Antrag zwingend erforderlich. Dies gilt auch im Fall einer elektronischen Aufbewahrung von Eingangs- und Ausgangsrechnungen für umsatzsteuerliche Zwecke außerhalb der EU. Die Antragstellung soll jedoch zukünftig nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch möglich sein, was auf schnellere Genehmigungsprozesse hoffen lässt.

Fazit

Gerade internationale Unternehmen, die in Deutschland eine Betriebsstätte oder ein Tochterunternehmen

gründen oder bereits unterhalten, führen oder speichern ihre Bücher aus organisatorischen Gründen oftmals im Ausland. Dabei wird häufig übersehen, dass hierfür ein Antrag zu stellen ist. Zumindest innerhalb der EU ist die Legislative nun von der Antragspflicht abgerückt und erkennt die abwicklungstechnische Realität multinationaler Unternehmen an. Für Unternehmen, die in Drittstaaten ihre Bücher führen und aufbewahren wollen, bleibt es hingegen bei der Antragspflicht.

INFOS

Kontakt:

Dr. Katharina Heusinger (k.heusinger@psp.eu)

Der Mehrwert einer Softwarezertifizierung – Wir klären auf!

- Gerade die Corona-Pandemie hat uns mehr als deutlich vor Augen geführt, dass der Digitalisierung von Geschäftsprozessen eine zentrale Bedeutung beizumessen ist. Ob der Umwelt zuliebe, zur Einsparung von Unternehmensressourcen, zur Automatisierung bisher manuell ausgeführter Arbeitsabläufe, aus dem Bestreben heraus, den Mitarbeitern immer und von jedem Ort den Zugriff auf Geschäftsinformationen zu ermöglichen oder um einfach weiterhin Pandemie-bedingt handlungsfähig zu bleiben – die Arbeitswelt wird zunehmend papierlos.

DMS-Lösungen im Kontext der Softwarezertifizierung

Große Profiteure der Krise sind zweifellos Entwickler und Hersteller von Softwarelösungen im Bereich des elektronischen Content Managements, wie etwa Dokumentenmanagementsysteme (DMS-Systeme), die zunehmend Garant für einen ortsunabhängigen und vollständigen Datenzugriff sowie eine flexible Arbeitsweise sind.

Mithilfe von DMS-Systemen können Dokumente, ob originär elektronisch oder gescannt, problemlos und schnell eingesehen, bearbeitet, gespeichert oder auch zurückverfolgt werden. Neben der Vermeidung von Dateiredundanzen werden zudem Medienbrüche in der Informationsverarbeitung vermieden. Dokumentenzugriffe sowie deren Bearbeitung lassen sich lückenlos und verlässlich nachvollziehen – auch in Zeiten von Homeoffice und Mobile Working.

Dabei stellt nicht nur der Funktionsumfang oder die Verlässlichkeit eines DMS-Systems ein wichtiges und zentrales Qualitätsmerkmal für den Nutzer dar, auch die Umsetzung und Einhaltung gesetzlicher und branchenspezifischer Anforderungen – kurz die Einhaltung der erforderlichen Compliance-Vorgaben – beeinflussen die Kaufentscheidung inzwischen maßgeblich.

GoBD-Zertifikat als zentrales Gütesiegel von Datenmanagementsystemen

Im Zusammenhang mit der Einhaltung gesetzlicher

und branchenspezifischer Anforderungen kommt dabei der Prüfung und Zertifizierung von Softwareprodukten i. S. d. IDW PS 880 eine besondere Bedeutung zu. Die entsprechende Bescheinigung bestätigt dabei die Einhaltung bestimmter gesetzlicher oder branchenspezifischer Vorgaben und dient dem Hersteller regelmäßig zur Nachweisführung gegenüber Regulatoren und Aufsichtsbehörden. Die eigentliche Zertifizierung kann dabei grundsätzlich unabhängig von Art und Umfang sowie losgelöst von der Implementierung und Produktivsetzung des jeweiligen Produktes erfolgen.

Im Kontext von DMS-Systemen steht dabei vor allem die Einhaltung der „Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ im Fokus. Doch was genau gilt für DMS-Lösungen und welche Vorgaben lassen sich konkret den GoBD entnehmen? Hier hilft die „GoBD-Checkliste für Dokumentenmanagementsysteme Version 2.0“ des Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (Bitkom). Um den steuerrechtlich relevanten Anforderungen nachzukommen, greift diese neben den allgemeinen Ordnungsmäßigkeitskriterien an DMS-Produkten zahlreiche weitere Aspekte auf, die in Gänze den steuerlichen Compliance-Maßstab an derartigen Lösungen definieren. Beispielfhaft seien hier die Anforderungen und Inhaltvorgaben an eine Verfahrensdokumentation genannt.

Der für die jeweilige Prüfung im Detail herangezogene Beurteilungsmaßstab richtet sich dabei stets nach Umfang und Ausgestaltung der jeweiligen DMS-Lösung und ist daher im Rahmen der Prüfung jeweils individuell auszurichten. So sind bei der Prüfung der unterschiedlichen Betriebs- bzw. Einsatzvarianten, wie etwa On-Premise oder Cloud, unterschiedliche Prüfungsschwerpunkte zu setzen.

Fazit

Mit Blick auf die zunehmende Bedeutung der Einhaltung rechtlicher oder auch branchenspezifischer Vorgaben wird der Prüfung und Zertifizierung von DMS-Lösungen augenscheinlich noch ein zu geringer Wert zugesprochen. Oftmals werden entsprechende Zertifizierungen mit marketingtechnischen Aspekten assoziiert, gleichwohl viel mehr dahinter steckt. So stellt die Prüfung und Zertifizierung der GoBD-Konformität einer DMS-Lösung nicht ausschließlich ein Qualitätsmerkmal dar; vielmehr soll damit auch die gesetzeskonforme Nutzung dokumentiert und dem Anwender entsprechende Rechtssicherheit gegeben werden.

INFOS

Kontakt:

Lukas Büttner (l.buettner@psp.eu)

Aktuelles Webinar „Softwarezertifikate nach GoBD - Wir klären auf!“

Termin: Dienstag, 2. März 2021, 10:30 - 11:30Uhr

Erfahren Sie:

- Was Zertifizierung leisten kann und was nicht
- Warum die GoBD DAS Rahmenwerk bilden
- Was die GoBD konkret fordern und was nicht
- Warum es auf den Compliance-Maßstab ankommt
- Warum die Bitkom-Checkliste weiter hilft
- Was Best Practice ist und wie eine Zertifizierung abläuft
- Was sich durch den Einsatz von KI oder Machine Learning ändert

Unsere Fachexperten **Stefan Groß** und **Lukas Büttner** beantworten alle Fragen zur Zertifizierung und geben wichtige Hinweise zur Neufassung der GoBD.

Anmeldung unter: www.psp.eu/webinare

Genussrechte als Instrument der Unternehmensfinanzierung

Das Thema Genussrechte als Instrument der Unternehmensfinanzierung im Mittelstand ist in letzter Zeit insbesondere durch die sogenannte „Schwarmfinanzierung“ wieder in den Fokus gerückt. Vermittelt über Internet-Plattformen können in sehr vereinfachter Weise Genussrechte ausgegeben werden, solange bestimmte Höchstbeträge pro Anleger nicht überschritten werden. Das ermöglicht es praktisch jedem Unternehmen jeder Größenordnung, Kapital von einem breiten Anlegerpublikum und mit einem überschaubaren Einsatz pro Anleger aufzunehmen. Doch was sind Genussrechte genau und wie funktionieren sie? Der nachfolgende Beitrag gibt dazu einen Überblick.

Der Wahl der Finanzierung eines Unternehmens geht meist ein komplexer Entscheidungsprozess voraus. Rechtliche, bilanzielle und steuerliche Aspekte sind gegeneinander abzuwägen und auch der Aufwand, der für die Planung und Umsetzung einer Finanzierung zu betreiben ist, muss in die Überlegungen einfließen. Das hybride Finanzierungsinstrument Genussrecht, das sowohl Eigenschaften von Eigen- als auch Fremdkapital vereinen kann, wird dabei in der Praxis häufig als steuerliches und bilanzielles Gestaltungsmittel übersehen.

Genussrechte sind schuldrechtliche Finanzierungsmittel, die es dem Genussrechtsinhaber erlauben, am Gewinn (jedoch auch am Verlust) eines Unternehmens teilzuhaben, ohne Gesellschafter desselben oder am Willensbildungsprozess beteiligt zu sein. Weitere Rechte, wie Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung, werden damit nicht gewährt. Genussrechte können sowohl von Kapital- als auch von Personengesellschaften ausgegeben werden. Sie können verbrieft (sogenannte „Genussscheine“) oder unverbrieft begeben werden. Mangels gesetzlicher Definition besteht eine weitreichende Gestaltungsfreiheit, weshalb sie in der Praxis zu den verschiedensten Zwecken begeben werden. Für kapitalsuchende Unternehmen (insbesondere bei Rechtsformen, die nicht für den Gang an die Börse

geeignet sind) können sie eine flexible Alternative zur Fremdkapitalgewährung durch Banken darstellen.

Bei „Finanzierungsgenussrechten“ wird im Regelfall eine Vergütung für die Überlassung von Kapital in Form einer anteilmäßigen Teilnahme am Jahresgewinn der ausgebenden Gesellschaft (Emittent) gewährt. Im Wesentlichen werden Genussrechte durch folgende Merkmale bestimmt, die in Abhängigkeit von den Zielen und Bedürfnissen des Emittenten gestaltet werden können:

- Zeitraum der Kapitalüberlassung,
- Art und Höhe der Vergütung,
- Verlustbeteiligung,
- Befriedigung des Genussrechtsinhabers im Verhältnis zu anderen Kapitalgebern,
- Beteiligung am Liquidationserlös,
- Informations- und Kontrollrechte.

Auch bei Genussrechten muss eine Vielzahl möglicher Compliance-Pflichten vor der Ausgabe bedacht werden. Genussrechte können in den Anwendungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB), der Prospektverordnung (Prospekt-VO) sowie des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) oder des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) fallen und damit bestimmten Erlaubnispflichten unterliegen bzw. eine Prospektpflicht auslösen. Verbriefte Genussscheine unterliegen nach der Prospekt-VO und dem WpPG und unverbriefte Genussrechte nach dem VermAnlG grundsätzlich einer Prospektpflicht. Der Prospekt muss von der BaFin gebilligt werden, bevor die Genussrechte öffentlich angeboten werden können. Prospekt-VO, WpPG und VermAnlG regeln jedoch auch Ausnahmen von der Prospektpflicht (z. B. für die eingangs erwähnten Schwarmfinanzierungen), die im Wesentlichen auf quantitative Begrenzungen bezüglich des Ausgabebetrages bzw. Anzahl und Betrag pro Anleger abstellen. In diesem Fall ist stattdessen ein auf wenige Seiten begrenztes

Wertpapier- bzw. Vermögensanlage- Informationsblatt zu erstellen. Im Vorfeld der Ausgabe von Genussrechten sollte daher genau geprüft werden, ob das Genussrecht nicht auch so ausgestaltet bzw. angeboten werden kann, dass sich die entsprechenden Pflichten in Grenzen halten.

Da Genussrechtsvereinbarungen häufig Allgemeine Geschäftsbedingungen darstellen, unterliegen sie insofern auch einer inhaltlichen Prüfung. Ein Gericht könnte daher auch in der Rückschau entscheiden, dass die verwendeten Klauseln im Einzelfall nicht durchsetzbar sind bzw. waren. Mangels umfassender Rechtsprechung hierzu besteht bislang eine nicht unerhebliche rechtliche Unsicherheit. Entsprechend muss bei der Ausgestaltung überlegt werden, welche Klauseln gegebenenfalls „kritisch“ sind und welches Unwirksamkeitsrisiko hier eingegangen werden soll.

Aus steuerlicher Sicht handelt es sich bei Genussrechten – zumindest nach Ansicht der Finanzverwaltung – stets um Fremdkapital. Ob die Vergütungen auf das Genussrechtskapital auf Ebene der auszahlenden Gesellschaft abzugsfähige Betriebsausgaben darstellen, hängt im Fall von Kapitalgesellschaften von der Ausgestaltung im Einzelfall ab. Wird der Genussrechtsinhaber kumulativ sowohl am Gewinn als auch am Liquidationserlös beteiligt, dürfen die auf das Genussrecht gezahlten Vergütungen den steuerlichen Gewinn nicht mindern. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, sind sie steuerlich als Zinsaufwand abzugsfähig. Mangels entgegenstehender Vorschriften sollten Vergütungen auf Genussrechte von Personengesellschaften oder Einzelunternehmen bei betrieblicher Veranlassung grundsätzlich Betriebsausgaben darstellen und daher den steuerpflichtigen Gewinn der Gesellschaft mindern. Rechtsprechung oder Äußerungen der Finanzverwaltung gibt es hierzu bislang aber nicht.

Handelsbilanziell kann Genussrechtskapital je nach Ausgestaltung als Eigen- oder Fremdkapital zu bilanzieren sein. In seltenen Fällen ist es ertragswirksam zu vereinnahmen. Nach der maßgeblichen IDW-Stellungnahme HFA 1/1994 kann Genussrechtskapi-

tal nur dann als Eigenkapital qualifiziert werden, wenn es kumulativ

- im Insolvenz- oder Liquidationsfall nachrangig gegenüber allen Gläubigern, deren Kapitalüberlassung nicht den Kriterien für den Eigenkapitalausweis genügt, befriedigt wird;
- lediglich eine erfolgsabhängige Vergütung vorsieht, ein Anspruch des Genussrechtsinhabers also nur dann besteht, wenn und soweit ein ausschüttungsfähiger Bilanzgewinn im Jahresabschluss ausgewiesen oder durch Auflösung von nicht gesetzlich gegen Ausschüttung geschützten Eigenkapitalbestandteilen oder Rücklagen geschaffen werden kann;
- bis zur vollen Höhe am laufenden Verlust beteiligt und
- längerfristig überlassen wird, also die Rückzahlung sowohl für Emittenten als auch Genussrechtsinhaber für einen bestimmten Zeitraum ausgeschlossen ist (regelmäßig wird hier ein Zeitraum von fünf Jahren genannt).

Bei einer Bilanzierung nach IFRS-Regeln gelten jedoch abweichende Kriterien.

Gerade die Möglichkeit der unterschiedlichen handelsbilanziellen und steuerrechtlichen Qualifizierung von Genussrechtskapital (Bilanzierung als Eigenkapital und Berücksichtigung der Vergütung als Betriebsausgabe) macht Genussrechte als Finanzierungsinstrumente für kapitalsuchende Gesellschaften so interessant. Zudem ist die Möglichkeit der Einflussnahme durch den Genussrechtsinhaber auf die Geschicke der Gesellschaft vergleichsweise gering. Wegen der steuerlichen, kapitalmarktrechtlichen, bilanziellen und AGB-rechtlichen Implikationen bedarf es jedoch einer sorgfältigen Beratung bei der Planung und Gestaltung.

brandeins prämiiert PSP

Nach der aktuellen Studie der renommierten Wirtschaftspublikation brandeins zählt PSP auch 2021 zu den „Besten Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern“ Deutschlands. Dabei wird PSP in verschiedenen Kategorien empfohlen, unter anderem in den Bereichen „Beratung gemeinnütziger Organisationen“, „Spezialisierte Umsatzsteuerberatung“ und „Internationale Rechnungslegung“.

Die Studienergebnisse beruhen ausschließlich auf externen Beurteilungen von Experten und Mandanten, die durch das renommierte Marktforschungsinstitut Statista erhoben wurden.

Sozienebene bei PSP verstärkt

Wir freuen uns zum neuen Jahr zwei weitere Sozien bekannt zu geben.



Timm Müller

Timm Müller (Wirtschaftsprüfer und Steuerberater). Er widmet sich schwerpunktmäßig der Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS sowie der bilanziellen und steuerlichen Betreuung mittelständischer Unternehmen. Ein Kernpunkt stellt dabei die Beratung von Filmproduktions- und Filmverleihgesellschaften dar.



Michael Söllner

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater **Michael Söllner** ist seit 2014 bei PSP. Seine Tätigkeitsschwerpunkte umfassen die (IT-gestützte) Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS sowie die Betreuung steuerlicher Betriebsprüfungen. Dazu berät er Unternehmen in den Bereichen Konzern-Konsolidierung und -Reporting.

Aktuelles Webinar

Die Forschungszulage

Mittwoch, 10. März 2021 – 10:00 - 12:00 Uhr

www.psp.eu/webinare

Die im Jahr 2020 **eingeführte Forschungszulage** soll Unternehmen unabhängig von ihrer Größe, Branche, Unternehmensart oder Gewinnsituation bei spezifischen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten fördern. Im Online Seminar der NBW Akademie gibt PSP-Steuerberaterin **Dr. Katharina Heusinger** gezielte Handlungsempfehlungen, um die Forschungszulage bestmöglich auszuschöpfen.

Referenten: Dr. Katharina Heusinger (Steuerberaterin), PSP München, Ort: Webinar, Veranstalter: NWB Akademie

Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@psp.eu) und Stefan Groß (s.gross@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: somuchbetternow.de